

[Verfahren.Geschaeftsnummer]

[Vermögensträger.Titel\_Vorname\_Nachname]

Verfügung

Beweisbeschluss (Frind I) Vermögenslage Schuldner (Richter, 29.026/1)

1.

## B e s c h l u s s

[Verfahren.RubrumEinleitung] [Verfahren.RubrumLang\_RTF\_INSO\_5]

Verfahrensbevollmächtigte(r): [Vermögensträger.VerfBev.Typ.nu~Rechtsanw.~Rechtsanwalt~Rechtsanwältin~Rechtsanwälte] [Vermögensträger.VerfBev.Vorn\_Nachn\_Anschrift]

wird zur Aufklärung des Sachverhalts angeordnet (§ 5 InsO):

Es wird ein schriftliches Sachverständigengutachten darüber eingeholt,

- ob und ggf. welche Sicherungsmaßnahmen zu treffen sind;
- welche höchsten Forderungen, höchsten gesicherten Forderungen, Forderungen der Finanzverwaltung, Forderungen der Sozialversicherungsträger, sowie Forderungen aus betrieblicher Altersversorgung gegen das schuldnerische Unternehmen bestehen und
- ob das schuldnerische Unternehmen im vorangegangenen Geschäftsjahr, mindestens 4.840.000,00 Euro Bilanzsumme nach Abzug eines auf der Aktivseite ausgewiesenen Fehlbetrags im Sinne des § 268 Absatz 3 des Handelsgesetzbuchs; mindestens 9.680.000,00 Euro Umsatzerlöse in den zwölf Monaten vor dem Abschlussstichtag oder im Jahresdurchschnitt mindestens fünfzig Arbeitnehmer hatte.

Mit der Erstattung des Gutachtens wird [Sachverstaendigen.Beruf\_Tit\_Vorn\_Nachn\_Anschr] beauftragt.

[Sachverstaendigen.Typ.nu~D. Sachverständige~Der Sachverständige~Die Sachverständige] ist berechtigt, Auskünfte über die schuldnerischen Vermögensverhältnisse bei Dritten einzuholen.

[Vermögensträger.Typ.nu~D. Schuld.~Der Schuldner~Die Schuldnerin] hat [Sachverstaendigen.Typ.nu~d. Sachverständigen~dem Sachverständigen~der Sachverständigen] Einsicht in die Bücher und Geschäftspapiere zu gestatten und sie [Sachverstaendigen.Typ.nu~ihm-ih~ihm~ih] auf Verlangen bis zur Entscheidung über die Eröffnung des Verfahrens herauszugeben. [Vermögensträger.Typ.nu~Er-Sie~Er~Sie] hat alle Auskünfte zu erteilen, die zur Aufklärung der schuldnerischen Einkommens- und Vermögensverhältnisse erforderlich sind. Bei Missachtung dieser Pflicht kann das Gericht [Vermögensträger.Typ.nu~d. Schuld.~den Schuldner~die Schuldnerin] oder [Vermögensträger.Typ.nu~seine-ihre~seine~ihre] organschaftlichen Vertreter zur Abgabe der eidesstattlichen Versicherung laden, zwangsweise vorführen lassen oder in Haft nehmen (§§ 22 Abs. 3, 97, 98, 101 InsO).

Falls [Sachverstaendigen.Typ.nu~d. Sachverständige~der Sachverständige~die Sachverständige] den Auftrag nicht [Frist] vollständig erfüllen kann, ist dem Gericht ein Zwischenbericht zu erstatten.

Sollten Sicherungsmaßnahmen erforderlich werden, ist dies dem Gericht unverzüglich mitzuteilen.

2.  
Leseabschrift  
des Beschlusses zu #RT# f. d. A. fertigen.

3.  
Der Serviceeinheit zur weiteren Veranlassung
- Folgeverfügung 29.026/2 ausführen
  - Beschluss vorab per Fax an Sachverständigen übersenden
  - Im Verwalterbüro anrufen und um Abholung der Akte bitten
  - Die Akte wird auf der Geschäftsstelle abgeholt
  - AUSCHU-Abfrage (landesweit)
  
  - Anfragen (Formular 29.012 /2) an:
    - EV-Gericht (falls eV abgegeben)
    - eV-Akten beiziehen -
    - Gerichtsvollzieherverteilestelle
    - Grundbuchamt
    - Registergericht
    - Registerakten beiziehen -

<<...>>

4.  
Wiedervorlage: [Wiedervorlage\_Datum]  
[Wiedervorlage\_Bemerkung]

[Gericht.Ort2], [Verfahren.VerfuegungsDatum.dl]  
Amtsgericht

[Sachbearbeiter.Titel\_Nachname]  
[Sachbearbeiter.Funktionsbezeichnung]

[Gericht.Ort], [Verfahren.VerfuegungsDatum.dl]

[RiRpf.Titel\_Nachname]  
[RiRpf.Taetigkeitsbezeichnung]